

# KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

**BIM-K 1081/2003**



AUFGABENBEREICH  
ANSPRECHPARTNER  
GEBÄUDE  
ZIMMER  
TELEFON  
TELEFAX  
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN  
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

BIM-K 1081/2003

DATUM 22.01.2008

**Vorhaben** Errichtung von 4 Windkraftanlagen  
**Ort** Landkern,  
**Gemarkung** Landkern, Flur: 3 Flurst.: 63, 48

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

### die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

**zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E 4, Nabenhöhe 98 m, Rotordurchmesser 71 m, in der Gemarkung Landkern, Flur 3, Flurstücke 63, 48**

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN  
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30  
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 - 12.30  
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00  
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN  
SPARKASSE MITTELMOSEL  
EIFEL - MOSEL - HUNSRÜCK  
BLZ: 587 512 30 KONTO: 4606  
POSTGIROAMT KÖLN  
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M01\0000A089.doc

POSTANSCHRIFT  
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM  
TELEFONZENTRALE  
02671/61-0  
INTERNET  
WWW.COICHEM-ZELL.DE

## II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Lärm:

1. Der Schallleistungspegel der Windkraftanlage, Typ ENERCON E –70 E 4, von 103 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
2. Die Windkraftanlage, Typ ENERCON E –70 E 4, darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts: 34 dB(A)
IP 1.2	Wohnhaus am nördlichen Ortsrand von Landkern	nachts: 36 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts: 42 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts: 42 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	nachts: 40 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts: 39 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts: 40 dB(A)
IP 1.2	Wohnhaus am nördlichen Ortsrand von Landkern	nachts: 45 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts: 45 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts: 45 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	nachts: 45 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen:

- der Schallleistungspegel der Einzelanlagen gemäß FGW-Richtlinie

- der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	34 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	42 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	39 dB(A)

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand von Landkern	nachts:	40 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein	nachts:	45 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	nachts:	45 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % der Nennleistung). Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden. Der Messbericht ist der v. g. Stelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

### Schattenwurf:

6. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung darf durch die Zusatzbelastung der hier beantragten Windkraftanlagen an den Immissionsorten

- A: „Waldhof“,
- C: „Am Meilenstein“,
- D: „Landkern“,
- E: „Neuhof“ und
- G: „Hambuch“

kein Immissionsbeitrag erfolgen, der zu einer Überschreitung der Richtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von **30 Stunden/Jahr** und **30 Minuten/Tag** führt.

*Dazu sind die Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.*

7. An den Immissionsorten

- B: „Rosenhof“,
- F: „Suhrhof“ und
- H: „Illerich“

darf aufgrund der Vorbelastung *kein* weiterer Beitrag zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WEA (Zusatzbelastung) entstehen.